Seite: 1/9

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 und (EU) 2020/878

Druckdatum: 13.01.2023 Versionsnummer 62 (ersetzt Version 61) überarbeitet am: 13.01.2023

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

· 1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Jowat 195.60 UFI: HC11-51P2-E00V-88GP

· 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· Verwendung des Stoffes / des Gemisches

Härter

Vernetzer

- · Verwendungen, von denen abgeraten wird Nur für gewerbliche Anwender.
- · 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
 - · Hersteller/Lieferant:

Jowat SE

Ernst-Hilker-Str. 10 - 14; D - 32758 Detmold

Tel. +49 (0)5231 749 0 e-mail: info@jowat.de

www.jowat.de

· Datenblatt ausstellender Bereich:

Umweltmanagement

Tel. +49 5231 749 -218 / -211 / -5460 / -5374 e-mail: umweltmanagement@jowat.de

· Auskunftgebender Bereich:

Umweltmanagement Tel.: +49 5231 749 211

e-mail: umweltmanagement@jowat.de

· 1.4 Notrufnummer:

InfraServ Hoechst - Gefahrenabwehrmeldezentrale

D - 65926 Frankfurt Fon: +49 (0)69-305-6418

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

· 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



GHS08 Gesundheitsgefahr

Resp. Sens. 1 H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

Carc. 2 H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen.

STOT RE 2 H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.



Acute Tox. 4 H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Skin Irrit. 2 H315 Verursacht Hautreizungen.

Eye Irrit. 2 H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Skin Sens. 1 H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

STOT SE 3 H335 Kann die Atemwege reizen.

· 2.2 Kennzeichnungselemente

· Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

(Fortsetzung auf Seite 2)

Seite: 2/9

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 und (EU) 2020/878

Druckdatum: 13.01.2023 Versionsnummer 62 (ersetzt Version 61) überarbeitet am: 13.01.2023

Handelsname: Jowat 195.60

(Fortsetzung von Seite 1)

Gefahrenpiktogramme





GHS07 GHS08

· Signalwort Gefahr

· Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Diphenylmethandiisocyanat

· Gefahrenhinweise

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Sicherheitshinweise

P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz/ Gehörschutz

tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser

spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter

spülen.

Bei Symptomen der Atemwege: GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. P342+P311 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. P403+P233 P501

Inhalt / Behälter einer anerkannten Abfallbeseitigung / Verwertung in

Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften zuführen.

· Zusätzliche Angaben:

Enthält Isocyanate. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Ab dem 24. August 2023 muss vor der industriellen oder gewerblichen Verwendung eine angemessene Schulung erfolgen.

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar · vPvB: Nicht anwendbar

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

· 3.2 Gemische

· Beschreibung:

Vernetzer

Isocyanatharz

CAS: 9016-87-9 NLP: 500-079-6 Registrierungsnummer: 01- 2119457024-46 Diphenylmethandiisocyanat Resp. Sens. 1, H334; Carc. 2, H351; STOT RE 2, H373; Acute Tox. 4, H332; Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2, H319; Skin Sens. 1, H317; STOT SE 3, H335, EUH204 Spezifische Konzentrationsgrenzen: Skin Irrit. 2; H315: C ≥ 5% Eye Irrit. 2; H319: C ≥ 5 % Resp. Sens. 1; H334: C ≥ 0,1 % STOT SE 3; H335: C ≥ 5 %	· Gefährliche Inhaltsstoffe:		
	NLP: 500-079-6 Registrierungsnummer: 01-	Resp. Sens. 1, H334; Carc. 2, H351; STOT RE 2, H373; Acute Tox. 4, H332; Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2, H319; Skin Sens. 1, H317; STOT SE 3, H335, EUH204 Spezifische Konzentrationsgrenzen: Skin Irrit. 2; H315: C ≥ 5% Eye Irrit. 2; H319: C ≥ 5% Resp. Sens. 1; H334: C ≥ 0,1 %	

[·] SVHC Nicht anwendbar.

Seite: 3/9

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 und (EU) 2020/878

Druckdatum: 13.01.2023 Versionsnummer 62 (ersetzt Version 61) überarbeitet am: 13.01.2023

Handelsname: Jowat 195.60

(Fortsetzung von Seite 2)

· zusätzl. Hinweise:

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

Vergiftungssymptome können erst nach vielen Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung mindestens 48 Stunden nach einem Unfall.

nach Einatmen:

Reichlich Frischluftzufuhr und sicherheitshalber Arzt aufsuchen.

Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

nach Augenkontakt:

Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

· nach Verschlucken: Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

· 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

· 5.1 Löschmittel

· Geeignete Löschmittel:

CO2, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

· Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase.

Bei einem Brand kann freigesetzt werden:

Stickoxide (NOx)

Kohlenmonoxid (CO)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

· Besondere Schutzausrüstung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Atemschutzgerät anlegen.

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

· 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzkleidung tragen.

· 6.2 Umweltschutzmaßnahmen: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

· 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

Mechanisch aufnehmen.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Gute Entstaubung.

In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.

Seite: 4/9

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 und (EU) 2020/878

Druckdatum: 13.01.2023 Versionsnummer 62 (ersetzt Version 61) überarbeitet am: 13.01.2023

Handelsname: Jowat 195.60

(Fortsetzung von Seite 3)

Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

· Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Atemschutzgeräte bereithalten.

· 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- · Lagerung:
 - Anforderung an Lagerräume und Behälter: Keine besonderen Anforderungen.
 - Zusammenlagerungshinweise: nicht erforderlich
 - · Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: keine
 - · Lagerklasse: 11
- Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -
- 7.3 Spezifische Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

· 8.1 Zu überwachende Parameter

· Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:	
9016-	87-9 Diphenylmethandiisocyanat
	Langzeitwert: 0,05 E mg/m³
	1;=2=(I);DFG, H, Sah, Y, 12

Rechtsvorschriften AGW: TRGS 900

Reci	Rechtsvorschillten AGW. 1RGS 900		
· Arbe	· Arbeitnehmer		
9016-87-	9 Dipher	nylmethandiisocyanat	
Inhalativ	DNEL w	0,1 mg/m3 (akut, lokale Wirkung)	
		0,05 mg/m3 (Langzeit, lokale Wirkung)	
· Verb	· Verbraucher		
9016-87-	9 Dipher	nylmethandiisocyanat	
Inhalativ	DNEL c	0,05 mg/m3 (akut, lokale Wirkung)	
		0,025 mg/m3 (Langzeit, lokale Wirkung)	

[·] Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

· 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

- Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.
- Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:

Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Getrennte Aufbewahrung der Schutzkleidung.

Verunreinigte Kleidung durch Absaugen reinigen, nicht abblasen oder bürsten.

Gase/Dämpfe/Aerosole nicht einatmen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Bei der Arbeit nicht essen und trinken.

· Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz (EN 14387).

Kurzzeitig Filtergerät:

Filter A/B/P2.

Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät (EN 136); bei intensiver bzw. längerer Exposition umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden (EN 137).

· Handschutz undurchlässige Handschuhe (EN 374).

· Handschuhmaterial

Empfohlene Materialstärke: ≥ 0,4 mm

Nitrilkautschuk

Seite: 5/9

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 und (EU) 2020/878

Druckdatum: 13.01.2023 Versionsnummer 62 (ersetzt Version 61) überarbeitet am: 13.01.2023

Handelsname: Jowat 195.60

(Fortsetzung von Seite 4)

• Durchdringungszeit des Handschuhmaterials Wert für die Permeation: Level ≤ 6

Für den Dauerkontakt in Einsatzbereichen ohne erhöhte Verletzungsgefahr (z.B. Labor) sind Handschuhe aus folgendem Material geeignet:

Handschuhe aus PVC.

Butylkautschuk

- · Für den Dauerkontakt sind Handschuhe aus folgenden Materialien geeignet: Butylkautschuk
- Für den Dauerkontakt von maximal 15 Minuten sind Handschuhe aus folgenden Materialien geeignet:

Nitrilkautschuk

- · Als Spritzschutz sind Handschuhe aus folgenden Materialien geeignet: Chloroprenkautschuk
- Nicht geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien: Naturkautschuk (Latex)

· Augen-/Gesichtsschutz

Dichtschließende Schutzbrille (EN 166).

Schutzbrille.

Form:

Zündtemperatur

 Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften Allgemeine Angaben Aggregatzustand fest · Farbe dunkelbraun · Geruch: charakteristisch Geruchsschwelle: Nicht bestimmt. · Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: 5-10 °C Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich >280 °C Der Stoff ist nicht entzündlich. · Entzündbarkeit Untere und obere Explosionsgrenze untere: Nicht bestimmt. obere: Nicht bestimmt. 204 °C · Flammpunkt: >600 °C · Zündtemperatur: · Zersetzungstemperatur: Nicht bestimmt. · pH-Wert: Gemisch reagiert heftig mit Wasser. · Viskosität: Kinematische Viskosität Nicht anwendbar. dynamisch bei 20 °C: 170-250 mPas · Löslichkeit · Wasser: unlöslich · Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert) Nicht bestimmt. Dampfdruck bei 20 °C: 11 hPa · Dichte und/oder relative Dichte · Dichte bei 20 °C: 1,22 g/cm³ · Relative Dichte Nicht bestimmt. · Dampfdichte Nicht anwendbar. Siehe Abschnitt 3. · Partikeleigenschaften 9.2 Sonstige Angaben VOC - Flüchtige organische Bestandteile 0.00 % Europäische Union · Schweiz / Suisse / Switzerland 0.00 % · USA (ohne Wasser und ausgenommene 0,0 g/l / 0,00 lb/gal Substanzen) · Aussehen:

flüssig

Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.

Seite: 6/9

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 und (EU) 2020/878

Druckdatum: 13.01.2023 Versionsnummer 62 (ersetzt Version 61) überarbeitet am: 13.01.2023

Handelsname: Jowat 195.60

(Fortsetzung von Seite 5)

· Explosive Eigenschaften:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
· Lösemittelgehalt:	
Organische Lösemittel:	0,0 %
· Festkörpergehalt:	100,0 %
Molekulargewicht	250,26 g/mol
Zustandsänderung	-
· Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht anwendbar.
· Angaben über physikalische Gefahrenklassen	
 Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse 	
mit Explosivstoff	entfällt
· Entzündbare Gase	entfällt
· Aerosole	entfällt
· Oxidierende Gase	entfällt
· Gase unter Druck	entfällt
· Entzündbare Flüssigkeiten	entfällt
· Entzündbare Feststoffe	entfällt
Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische	entfällt
· Pyrophore Flüssigkeiten	entfällt
· Pyrophore Feststoffe	entfällt
· Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische	entfällt
Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit	
Wasser entzündbare Gase entwickeln	entfällt
· Oxidierende Flüssigkeiten	entfällt
· Oxidierende Feststoffe	entfällt
· Organische Peroxide	entfällt
· Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe	
und Gemische	entfällt
Desensibilisierte Stoffe/Gemische und	
Erzeugnisse mit Explosivstoff	entfällt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- · 10.1 Reaktivität Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 10.2 Chemische Stabilität
 - Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen: Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.
- · 10.4 Zu vermeidende Bedingungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 10.5 Unverträgliche Materialien: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

entzündliche Gase/Dämpfe

Kohlenmonoxid und Kohlendioxid

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- · 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
 - · Akute Toxizität Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

· Eins	· Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:		
9016-87-	9016-87-9 Diphenylmethandiisocyanat		
Oral	LD50 oral	10.000 mg/kg (Ratte)	
Dermal	LD50 dermal	10.000 mg/kg (Kaninchen)	
Inhalativ	LC50 / 4 h	1,5 mg/l (Ratte)	

- · Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Verursacht Hautreizungen.
- · Schwere Augenschädigung/-reizung Verursacht schwere Augenreizung.
- Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen. Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Seite: 7/9

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 und (EU) 2020/878

Druckdatum: 13.01.2023 Versionsnummer 62 (ersetzt Version 61) überarbeitet am: 13.01.2023

Handelsname: Jowat 195.60

(Fortsetzung von Seite 6)

- · Keimzellmutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Karzinogenität Kann vermutlich Krebs erzeugen.
- · Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition Kann die Atemwege reizen.
- · Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

- Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

· Endokrinschädliche Eigenschaften

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

· 12.1 Toxizität

· Aquatisch	· Aquatische Toxizität:		
9016-87-9 D	9016-87-9 Diphenylmethandiisocyanat		
LC50 / 96 h	>1.000 mg/l (Zebrabärbling)		
LC0	>1.000 mg/l (Zebrabärbling) (OECD 203)		
EC50 / 24 h	>1.000 mg/l (großer Wasserfloh) (OECD 202)		
EC50 / 3 h	>100 mg/l (Belebtschlamm) (OECD 209)		
	>100 mg/l (pseudomonas putida)		

- · 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 12.3 Bioakkumulationspotenzial Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- · PBT: Nicht anwendbar.
- · **vPvB**: Nicht anwendbar.
- · 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

- · 12.7 Andere schädliche Wirkungen
 - Weitere ökologische Hinweise:
 - Allgemeine Hinweise:

Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend

Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

· 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

· Empfehlung: Sonderabfallsammler übergeben oder zu Problemstoffsammelstelle bringen.

· Europäischer Abfallkatalog	
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

· Ungereinigte Verpackungen:

· Empfehlung:

Die Verpackung ist nach Maßgabe der Verpackungsverordnung zu entsorgen.

Verpackungen mit ausgehärteten Klebstoffresten können einem Recycling zugeführt werden.

Verpackungen mit ausgehärteten Klebstoffresten können wie Hausmüll behandelt werden.

Verpackungen mit nicht ausgehärteten Klebstoffresten sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

· Abfallschlüsselnummer

Verpackung mit nicht ausgehärteten Klebstoffresten:

15 01 10* - Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

Verpackung mit ausgehärteten Klebstoffresten:

15 01 02 - Verpackungen aus Kunststoff

Seite: 8/9

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 und (EU) 2020/878

Druckdatum: 13.01.2023 Versionsnummer 62 (ersetzt Version 61) überarbeitet am: 13.01.2023

Handelsname: Jowat 195.60

(Fortsetzung von Seite 7)

15 01 04 - Verpackungen aus Metallen 15 01 05 - Verbundverpackungen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 ON-Nulliller oder ib-Nulliller	
· ADR, ADN, IMDG, IATA	entfällt

- · 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
 - · ADR, ADN, IMDG, IATA entfällt
- · 14.3 Transportgefahrenklassen

44.4 LIN Nummer eder ID Nummer

· ADR, ADN, IMDG, IATA

· Klasse entfällt

- · 14.4 Verpackungsgruppe
 - · ADR, IMDG, IATA entfällt
- · 14.5 Umweltgefahren:
 - · Marine pollutant: Nein
- · 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den

Verwender Nicht anwendbar.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg

gemäß IMO-Instrumenten Nicht anwendbar.

• Transport/weitere Angaben: Kein Gefahrengut nach obigen Verordnungen

· UN "Model Regulation": entfällt

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- · 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
 - · Richtlinie 2012/18/EU
 - · Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe ANHANG I Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
- · VERORDNUNG (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (POP)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· VERZEICHNIS DER ZULASSUNGSPFLICHTIGEN STOFFE (ANHANG XIV)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII

Ab dem 24. August 2023 muss vor der industriellen oder gewerblichen Verwendung eine angemessene Schulung erfolgen.

Beschränkungsbedingungen: 56

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 (PIC)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten – Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- · VERORDNUNG (EU) 2019/1148
 - · Anhang I BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

(Fortsetzung auf Seite 9)

Seite: 9/9

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 und (EU) 2020/878

Druckdatum: 13.01.2023 Versionsnummer 62 (ersetzt Version 61) überarbeitet am: 13.01.2023

Handelsname: Jowat 195.60

(Fortsetzung von Seite 8)

· Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Nationale Vorschriften:

· Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen gemäß der "Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz" für werdende und stillende Mütter sind zu beachten (§ 5, Punkte 1, 3 und 4).

Technische Anleitung Luft:

Klasse	Anteil in %
I	100,0

- Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend.
- · 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Es gelten alle industriell üblichen Vorkehrungen bezüglich Gesundheitsschutz und sicherer Handhabung. Die Empfehlungen sind im Rahmen der vorgesehenen Anwendung zu überprüfen und - wo notwendig anzuwenden.

· Relevante Sätze

- H315 Verursacht Hautreizungen.
- H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- Verursacht schwere Augenreizung. H319
- Gesundheitsschädlich bei Einatmen. H332
- H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
- H335 Kann die Atemwege reizen.
- Kann vermutlich Krebs erzeugen. H351
- Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. H373
- EUH204 Enthält Isocyanate. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
- Datum der Vorgängerversion: 10.01.2023
- Versionsnummer der Vorgängerversion: 61
- Abkürzungen und Akronyme:

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

ICAO: International Civil Aviation Organisation

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the

International Carriage of Dangerous Goods by Road)
IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

GefStoffV: Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

SVHC: Substances of Very High Concern

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative Acute Tox. 4: Akute Toxizität – Kategorie 4

Skin Irrit. 2: Hautreizende/-ätzende Wirkung - Kategorie 2

Eye Irrit. 2: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 2

Resp. Sens. 1: Sensibilisierung der Atemwege – Kategorie 1 Skin Sens. 1: Sensibilisierung der Haut – Kategorie 1

Carc. 2: Karzinogenität – Kategorie 2

STOT SE 3: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) – Kategorie 3

STOT RE 2: Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) - Kategorie 2

* Daten gegenüber der Vorversion geändert